jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/9/22 4Ob88/64, 4Ob69/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1964

Norm

ABGB §1152 E
AngG §16 II
KollV für die holzverarbeitende Industrie idF des ArtII des KollV vom 25.04.1961 §15

Rechtssatz

Wochenlohn ist nur der Lohn, der sich für einen Stundenlöhner auf Grund der für sein Arbeitsverhältnis festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit in einer Woche ergibt. Bei Berechnung der Weihnachtsremuneration ist das Entgelt für über die regelmäßige (normale) Arbeitszeit hinausgehende auch regelmäßig verrichtete Mehrleistungen (Überstunden) nicht zu berücksichtigen (Kontravotum des Arbeitnehmervertreters).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/64
  Entscheidungstext OGH 22.09.1964 4 Ob 88/64
  Veröff: SozM IC,507 = JBl 1965,592
- 4 Ob 69/66
  Entscheidungstext OGH 29.11.1966 4 Ob 69/66
  Ähnlich; Beisatz: KollV für die Handelsarbeiter. (T1) Veröff: Arb 8398 = SozM IIIE,350

Schlagworte

SW: Gehalt, Angestellte, Arbeiter, Bemessung, Berechnung, Sonderzahlung, Weihnachtsgeld, periodische Remuneration, besondere Entlohnung, Berücksichtigung, Zuschuß, Gratifikation, Vergünstigung, Prämie, Höhe, zusätzliche Leistungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0028918

Dokumentnummer

JJR_19640922_OGH0002_0040OB00088_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at